Ihre Antragsunterlagen lagen dem Bauausschuss zu seiner Beratung am 23.11.2020 und dem Kreiskirchenrat zu seiner Sitzung am 10.12.2020 vollständig vor.

Im Ergebnis der Beratungen wurde Ihrer Kirchengemeinde mit Beschluss-Nr. 23-03/2020 der beantragte Zuschuss in voller Höhe aus Mitteln des BLF 2021 bewilligt.

2. Hinweise/Auszahlungsvoraussetzungen:

- 1. Auszahlungsvoraussetzung für den o. g. Zuschuss ist die ordnungsgemäße Erhebung des Gemeindebeitrages.
- 2. Die Baumaßnahme ist mit dem zuständigen Baureferenten des Kreiskirchenamtes Gotha abgestimmt und es liegt die Anzeige einer Baumaßnahme (bis 10.000,- €)/ der Antrag auf Genehmigung der Baumaßnahme (ab 10.000,- €) vor. (Die Formulare finden Sie auf der Homepage des Kirchenkreises unter folgendem Link: http://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/service/downloads/)
- 3. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Jede Veränderung des eingereichten Finanzierungsplanes ist dem Kreiskirchenamt mitzuteilen. Über den Finanzierungsplan hinaus entstehende Mehrkosten sind von der Kirchengemeinde zu tragen.
- 4. Der Zuschuss ist zweckbestimmt zu verwenden.
- 5. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage zahlungsbegründender Unterlagen (Rechnungen) und der Vorlage der Bauanzeige / Baugenehmigung.

 Weitere Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Kirchrechnungsunterlagen (Belege etc.) der Kirchengemeinde für die zurückliegenden Quartale (vor Mittelabruf) ordnungsgemäß bei der BUKAST eingereicht worden sind.

Die Mittel stehen der Kirchengemeinde bis zum 31.12.2022 zur Verfügung und sind bei Bedarf im Büro des Kirchenkreises schriftlich abzufordern. Sollten die Mittel nicht fristgerecht innerhalb des Bewilligungszeitraums abgerufen werden können und eine Mittelübertragung in das darauffolgende Rechnungsjahr erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes schriftlich beim Kirchenkreis anzuzeigen und eine Verlängerung zu beantragen. Andernfalls besteht dann nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kein Anspruch mehr auf die Mittel.

Dieser Bescheid ergeht endgültig. Ein Widerspruch ist nicht statthaft.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Gregor Heidbrink Superintendent